

# SV Teutonia Coerde 60 e.V.

Vereinsatzung 2013



## **§ 1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

(1) Der Verein führt den Namen

**„Sportverein Teutonia Coerde 60 e. V.“**;  
abgekürzt **SV Teutonia**.

(2) Sitz des Vereins ist Münster-Coerde.

(3) Er muss in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen sein und führt dann den Zusatz „e. V.“

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Vereinsfarben werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein fördert den Sport in seiner Vielseitigkeit zur Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder. Er fördert den Breiten- und den Leistungssport, die Jugend und internationale Begegnungen zur Völkerverständigung.

(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist bzw. wird Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden, wenn es für die Teilnahme am Spiel- und Übungsbetrieb Voraussetzung ist.

## § 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Mitglied des Vereins können auch juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.  
Passives Wahlrecht ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder erkennen unsere Vereinssatzung und die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Fachverbände als verbindlich an.
- (5) Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Die Aufnahmegebühr wird mit dem 1. Mitgliedsbeitrag fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich zum 31. 12. und 30. 06. im Voraus fällig. Über die Höhe von Aufnahmegebühr **und** Mitgliedsbeiträgen (§ 8) entscheidet die Mitgliederversammlung. **Die Höhe einer evtl. Umlage entspricht maximal dem eines Jahresbeitrages.**
- (6) Vereinsmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße für den Verein oder den Sport im Besonderen verdient gemacht haben.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese haften persönlich und gesamtschuldnerisch für Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 8).
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr beim Verein eingegangen sind.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - mit der Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds, insbesondere die Zahlung offener Geldforderungen, bleiben unberührt.

## § 8 Beiträge

- (1) Beiträge sind
  - Mitgliedsbeitrag (halbjährlich)
  - Aufnahmegebühr (einmalig)
  - Umlagen (**max. 1 Jahresbeitrag**)
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind sofort fällig.
- (3) Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder können vom Mitgliedsbeitrag freigestellt werden.

## § 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig:
  - bei Beitragsrückstand von mindestens sechs Monaten
  - bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins
  - wenn durch sein Verhalten das Vereinsleben in erheblicher Weise gestört wird
  - wenn gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstoßen wird.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Ist ein Mitglied von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden, entscheidet diese über den Ausschluss.
- (3) Die Kündigung ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (4) Innerhalb dieser Frist ist zusätzlich die Anrufung des Beirates möglich. Dieser kann zwischen Vorstand und Mitglied vermitteln.
- (5) Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren, außer bei Beitragsrückstand.
- (6) Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Mit dem Zugang der Mitteilung ist der Beschluss wirksam. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.
- (8) Damit ist das vereinsinterne Verfahren abgeschlossen.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des vereinsinternen Verfahrens unberührt.
- (10) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner fälligen Beiträge (s. § 8) im Rückstand und wird auch innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der schriftlichen Mahnung nicht gezahlt (einschl. der Nebenkosten), kann es sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden (fristlose Kündigung).

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
der erweiterte Vorstand  
die Jugendversammlung  
der Beirat.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind durch die Vorsitzende bzw. durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin bzw. durch den Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Sie werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. von dem Stellvertreter geleitet.
- (5) Mitgliederversammlungen beschließen in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- (6) Ihr obliegen vor allem:
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, des Kassenprüfungsberichts und der Berichte des erweiterten Vorstandes.
  - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
  - die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.  
Vom erweiterten Vorstand werden gewählt: die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Außersportliches und die Koordinatorin bzw. der Koordinator für die Jugend.  
Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter werden bestätigt.
  - die Wahl des Beirates.
  - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern und einem Mitglied als Ersatz, wobei jährlich eine Kassenprüferin bzw. ein Kassenprüfer ausscheidet (Nachrückverfahren). Wiederwahl ist zulässig.  
Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. Sie haben unabhängig vom Vorstand mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten.
  - die von der Jugendversammlung gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter werden bestätigt.
  - die Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (siehe § 8 Beiträge).
  - die Abberufung von Mitgliedern, die von ihr in ein Amt gewählt wurden.
  - Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
  - Satzungsänderungen.
  - die Auflösung des Vereins.

- (7) Stimmberechtigt und wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (11) Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind innerhalb von zwei Monaten zu protokollieren und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter sowie der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll in der Vereinsgeschäftsstelle einzusehen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber, dann aber nur durch einen Zusatz zum Protokoll.
- (13) Protokolle müssen enthalten: Datum, Versammlungsort, Beginn und Ende der Versammlung, Tagesordnung, Beschlüsse im Wortlaut mit den entsprechenden Abstimmungsergebnissen und eine Teilnahmeliste.

## **§ 12 Jugend des Vereins**

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung. Die Jugendvertreterin bzw. der Jugendvertreter (Kordinatorin bzw. Koordinator für Jugend) ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

## § 13 Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - der bzw. dem Vorsitzenden
  - der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer
  - der Kassiererin bzw. dem Kassierer
  - der Sportkoordinatorin bzw. dem Sportkoordinator
- (3) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein; die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit kann ein Mitglied benannt werden, das die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (6) Läuft die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder nach den bis zur Annahme dieser Satzung bestehenden Regelungen zu einem Zeitpunkt aus, werden einmalig die bzw. der Vorsitzende für 3 Jahre, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter für 2 Jahre und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer für 1 Jahr gewählt.  
Steht die bzw. der Vorsitzende zur turnusmäßigen Wahl, ist auch die Kassiererin bzw. der Kassierer zu wählen.  
Steht die stellvertr. bzw. der stellvertr. Vorsitzende zur turnusmäßigen Wahl, ist auch die Sportkoordinatorin bzw. der Sportkoordinator zu wählen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der bzw. vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin bzw. von dem Stellvertreter geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin bzw. des Sitzungsleiters. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.



- (9) Der Vorstand beschließt Art und Umfang der Mittel für die Abteilungen.
- (10) Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (11) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (12) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfenden über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.
- (13) Für Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb können Vereinsmitglieder (auch in Vorstandsfunktionen) pauschale Tätigkeitsvergütungen erhalten. Die Vergütung richtet sich nach den Voraussetzungen des sog. „Ehrenamtsfreibetrages“ nach § 3 Nr. 26 a EStG.**

## **§ 14 Erweiterter Vorstand**

- (1) Ihm gehören an
- die Mitglieder des Vorstandes
  - die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Außersportliches
  - die Koordinatorin bzw. der Koordinator für Jugend (Jugendvertreter) und
  - die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind gefasst, wenn mehr als die Hälfte zustimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann Ersatz bestellt werden, der die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.

## **§ 15 Beirat**

- (1) Seine Aufgaben sind:  
Koordination der Vereinsarbeit, Unterstützung des Vorstandes und vereinsinterne beratende Tätigkeit.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Beirates dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

## **§ 16 Koordinatorinnen und Koordinatoren für Jugend und Außersportliches**

Sie sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes und arbeiten mit allen Abteilungsleitern zusammen.

## **§ 17 Abteilungsleitungen**

- (1) Die Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern geführt. Eine Zusammenarbeit mit den Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren (gem. § 16) ist vorgegeben.
- (2) Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen der Satzung und der vom Vorstand beschlossenen Mittel selbständig.

Die Abteilungen haben eine Aufstellung mit entsprechenden Belegen über ihre Einnahmen und Ausgaben dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen und einen Jahresabschluss zu fertigen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Kontrolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Abteilungen führen mindestens einmal jährlich eigene Abteilungsversammlungen durch. Darüber ist im erweiterten Vorstand zu berichten.

## **§ 18 Auflösung und Liquidation**

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt der Sporthilfe e.V. zu.

## **§ 19 Die Aufhebung der bisherigen Satzung**

Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt. Die neue Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

**Angenommen in der Mitgliederversammlung am 17.06.2013**

**Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Münster unter Reg.-Nr. VR 1955**